



---

# „Der medizinische Datenschutz im Lichte von EU-Datenschutzgrundverordnung und BDSG-neu“

LfDI Dr. Stefan Brink

16. Mai 2017

Hamburg



# Privatsphäre als kulturelles Konzept

- regional: „Privacy“  
Right to be let alone (Brandeis/Warren)
- technisch:
  - Photographie
  - Phonographie
  - Videographie
  - Geolokalisation
  - Social Media
  - Cloud



---

## **EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (RL 95/46 EG)**

- Umfang: - 7 Kapitel, 34 Artikel  
- 72 Erwägungsgründe
- keine unmittelbare Wirkung (str./ EuGH 11/11 Vollharmonisierung)  
=> Umsetzung durch Mitgliedsstaaten (z.B. BDSG) erforderlich
- sichert europaweit Mindeststandard zum Datenschutz



# Unfriendly takeover: The Commission goes shopping

- Datenschutz als Markt- und Machtfaktor
  - => „natürliche Evolution“ von RiLi zu VO (EuGH 11/11)
  - => „einheitlicher digitaler Binnenmarkt“ (Reding)
- Ablösung von LDSG/BDSG
- Ablösung BVerfG durch EU-Recht (+ neues Rechtsschutzsystem)
- Nationale Restposten
- Datenschutz als „Versuchskaninchen“ (EU-Vw)



---

## Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

- **EU-DSGVO** Struktur
- ca. 139 Erwägungsgründe, 11 Kapitel mit ca. 91 Artikeln
- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 4)
- II. Grundsätze (Art. 5 – 10)
- III. Rechte der betroffenen Person (Art. 11 – 21)
- IV. Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 22 – 39)
- V. Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Art. 40 – 45)



---

## Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

- **EU-DSGVO** Struktur
- VI. Unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 46 – 54)
- VII. Zusammenarbeit und Kohärenz (Art. 55 – 72)
- VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 73 – 79)
- IX. Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen  
(Art. 80 – 85)
- X. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsakte (Art. 86 – 87)
- XI. Schlussbestimmungen (Art. 88 - 91)



# Aktuelle Fragen

- Wie „gut“ ist die EU-DS-GVO?
- Wie wird zukünftig der DS in der Praxis aussehen?
- Was regelt das DSAnpUG-EU?
- Welche Rolle spielt der staatliche Datenschutz?
- Ihre Fragen ...



---

# **Erwartungen an die EU-Datenschutz-VO**

- 1. Mehr Rechtssicherheit**
- 2. Klare Aufsichtsstrukturen**
- 3. Angemessene Aufsichtsmittel**
- 4. Faire Wettbewerbsbedingungen**





## Artikel 6

### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist **nur rechtmäßig**, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen **erforderlich**, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

f) die Verarbeitung ist **zur Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die **Interessen** oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.



## Artikel 6

### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

## Artikel 4

Nr. 11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;



## Artikel 6

### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

### Erwägungsgrund 42

**Informiertheit** : Damit sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben kann, sollte die betroffene Person mindestens wissen, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen.

**Freiwilligkeit**: Es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.

## Artikel 6

### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

### Erwägungsgrund 43

**Freiwilligkeit**: Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, (...) und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern.

## Art. 7

### Bedingungen für die Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche **nachweisen** können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(1) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer **klaren und einfachen Sprache** so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

## *Artikel 9*

### **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person **ist untersagt.**

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich **eingewilligt**,
- c) die Verarbeitung ist **zum Schutz lebenswichtiger Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- h) die Verarbeitung ist für **Zwecke der Gesundheitsvorsorge** oder der Arbeitsmedizin,...für die medizinische Diagnostik, die **Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich** ... oder aufgrund eines **Vertrags** mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in **Absatz 2 Buchstabe h** genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von **Fachpersonal** oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem **Berufsgeheimnis** unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können **zusätzliche Bedingungen**, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder **Gesundheitsdaten** betroffen ist.





# EU-Harmonisierung der Aufsichtsinstrumente

- Eigenaufsicht vs. Fremdaufsicht
- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (Art. 37)
- PIA (Art. 35 DS-Folgenabschätzung)
- Vorabgenehmigung / Konsultation der AB (Art. 36)
- Meldepflichten bei Datenpannen (Art. 33 / 34)



# Was wird aus dem bDSB?

- Pflicht bei:
  - Behörden
  - systematische Überwachung von Personen
  - bes. Kategorien pbD (Art. 9 EU-DS-GVO)
- Öffnungsklausel Art. 37 Abs. 4 EU-DS-GVO
- DSAnpUG-EU:
  - § 38 entspricht § 4f BDSG (mind. 10 Personen)
  - auch bei PIA (vgl. § 4d Abs. 5 BDSG)



## EU-Harmonisierung der Aufsichtsinstrumente

- Eigenaufsicht vs. Fremdaufsicht
- unabhängige AB (Ressourcen Art. 52 IV)  
↔ einheitliche Anwendung (Art. 51 Abs. 2)
- Aufgaben (Art. 57):
  - Rechtsaufsicht (Ü + Vollzug VO)
  - Petitionsbehörde/Beschwerdestelle
  - Beratung
  - => Staatsorgane
  - => verantw. Stellen (U/Behörde)
  - => bDSB (kostenlos)
  - => Bürger / Betroffene (kostenlos/MissbrauchsTB)
  - => Öffentlichkeit
  - Zertifizierung
  - Tätigkeitsbericht
  - Kooperation mit anderen AB



## EU-Harmonisierung der Aufsichtsinstrumente

- Eigenaufsicht vs. Fremdaufsicht
- Befugnisse (Art. 58):
  - Beratungsrecht VV
  - Auskunft/Zutritt/Zugriff auf pbD
  - Anordnungsrechte (Untersagung)
  - Anzeigebefugnis an Justizbehörden
  - Klagerecht gegen andere AB
  - Ahndungsrecht
  - => Art. 83 Sanktionen:
    - = 20 Mio € / 4 % Umsatz

„Ahndung in wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Weise“



# Kohärenz statt Vollzugswettbewerb

- Ende des Wettbewerbs der Aufsichtskulturen:  
**The European Board** und der one-stop-shop (Art. 56)
- **Nationale Kontaktstelle** (Art. 51 Abs. 3): Bestimmung durch MS
- **Kooperationsverfahren** (Art. 60 ff.)
- **Kohärenzverfahren** (Art. 63 ff.):  
Koordination über Europ. Datenschutz-Ausschuss
- Steuerung durch Vertragsverletzungsverfahren?



- Art. 15 Auskunftsrechte
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 Widerspruchsrecht
- Art. 22 Recht, keiner **automat. Verarbeitung/Profiling** unterworfen zu werden



- **Art. 15 Auskunftsrechte**

- 2 Stufen-Vf: => Anspruch auf Bestätigung DV pbD

- => R auf Auskunft: § 34 + zukünftige Empfänger

- + Speicherdauer

- + kostenlose Kopie

- + Drittland-Garantien

- => Belehrungspflichten VV

- R auf Berichtigung/Recht auf Löschung / WiderspruchsR / BeschwerdeR /

- automatE+Profilbildung)



- **Art. 16 Recht auf Berichtigung**

=> § 35 Abs. 1 + R auf Vervollständigung unvollständiger pbD

- **Art. 17 Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)**

=> § 35 Abs. 2 + online-Daten Minderjähriger

=> R auf V: - Informationspflicht des Veröfentlichers gegenüber Verlinkern  
- bzgl. aller verfügbaren Technologien  
- angemessene Maßnahmen (Kosten der Umsetzung)





- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

=> Rückerhalt selbst bereitgestellter Daten

=> auch bei Wechsel VV

- in strukturiertem, gängigem und maschinenlesbarem Format
- auch direkte Übermittlung an neuen VV



- Art. 13 Informationspflicht
- Art. 14 Informationspflicht
- Art. 19 Mitteilungspflichten bzgl. DV
- Art. 33 Meldepflicht Datenpanne
- Art. 34 Benachrichtigungspflicht gegenüber Betroffenen
- Art. 36 Konsultationspflicht nach PIA



- Art. 13 Informationspflicht

- => § 33 +
- (Name) und Kontaktdaten des VV
  - Kontaktdaten des bDSB
  - Rechtsgrundlage der Verarbeitung
  - berechnete Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f
  - Absicht Drittlandstransfer + Garantien
  - Speicherdauer
  - Belehrung über Betroffenenrechte/Beschwerderechte
  - Belehrung über Widerrufsrecht Einwilligung
  - automat. Entscheidung / Profiling
  - beabsichtigte Zweckänderung (vorab!)



- **Art. 19 Mitteilungspflichten**

=> Information aller Empfänger pbD von Berichtigung/Löschung/Sperrung

- **Art. 33 Meldepflicht Datenpanne**

=> binnen 72 h gegenüber AB

=> ohne Verwertungsverbot (Selbstanzeige § 42a Satz 6 BDSG)

- **Art. 34 Benachrichtigungspflicht gegenüber Betroffenen**

=> bzgl. aller pbD bei hohem Risiko für iSB



## Datenverarbeitung im Auftrag, § 11 BDSG

Auftrag



**Auftraggeber**  
(bleibt weiterhin allein dsr  
verantwortlich)

**Auftragnehmer**  
(vollständig weisungs-  
gebunden)

Es bleibt datenschutzrechtlich bei einer  
datenverarbeitenden Stelle,  
d.h. die Datenweitergabe von AG zu AN stellt  
keine Datenübermittlung dar  
( § 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG).  
Es bedarf daher keiner Übermittlungsbefugnis!



# Datenverarbeitung im Auftrag

( § 3 Abs. 4, § 4 LDSG)

## Auftrags-DV

= weisungsgebundene und unselbständige Erfüllung konkret vom Auftraggeber vorgegebener Aufgaben ohne jeglichen Ermessensspielraum durch den Auftragnehmer



## Funktionsübertragung

= eigenverantwortliche und unabhängige Aufgabenerfüllung durch den Dritten mit eigenem Handlungs- und Entscheidungsspielraum

# Beispiele ADV



- Abwicklung einzelner DV-Arbeiten
  - => Auslagern von Versandarbeiten
  - => Anmietung eines RZ bzw. Serverraums
  - => Vorhalten von Backup-Kapazitäten für den Notfall
  - => Auslagerung der Bürokommunikation
  - => Vernichtung von Datenträgern
  - => Beschaffung, Installation und Betreuung der Software
- Systemadministration
- Benutzerbetreuung (User-Help-Desk)
- Wartung und Fernwartung (§ 11 Abs. 5 BDSG)

# Konsequenzen der ADV



Der Landesbeauftragte für den  
**Datenschutz**  
Baden-Württemberg

- Abschluss eines Vertrags (§ 11 BDSG / Art. 28 DS-GVO)
- Weisungsbefugnis / Kontrollpflicht des Verantwortlichen
- **Art. 9 Abs. 3 DS-GVO:** Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal *oder unter dessen Verantwortung* verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung *durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.*



- 1. Einführung: Haftung für Datenschutzverstöße
- 2. Sanktionierungspraxis der Aufsichtsbehörden
- 3. Haftungsregime des BDSG
- 4. Haftungsverteilung nach dem OWIG
- 5. Novellierung des Bußgeldrahmens
- 6. Aus der Praxis der Aufsichtsbehörden
- 7. Blick auf die GVO



## 1. Einführung: Haftung für Datenschutzverstöße

- Die Rolle der Aufsichtsbehörden (§ 38 BDSG)



=> zwischen staatlicher Servicestelle und Heiliger Inquisition



---

## 2. Die Sanktionierungspraxis der Aufsichtsbehörden

- Gelebter Föderalismus:
  - von der Geburtstagsliste bis zum Vertriebsmodell
  - von 50 € aufwärts
  - vom OWiG als Hobby bis zur Bußgeldstelle
  - vom Geheimverfahren bis zum Pranger
- Ausblick EU-DS-GVO



### § 43 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung über die Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet, (...)



### § 43 Bußgeldvorschriften

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.



### § 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.



### Schwarzer Peter:

- Haftung des Handelnden
- Haftung des Unternehmens
- Haftung der Aufsichtspflichtigen



## §130 OWiG

1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

**Die Aufgabe des betrieblichen DSB:  
Schutzschild der Geschäftsführung**





# §130 OWiG

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. §30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

Die Aufgabe des betrieblichen DSB:

Schutzschild der Geschäftsführung



- wirksam, verhältnismäßig, abschreckend (Art. 83)
- Bußgeld-TB:
  - Art. 83 Abs. 4      Pflichtverstöße VV/AV
  - Art. 83 Abs. 5      => Verstoß gegen Grundregeln  
=> Verletzung von Betroffenenrechten  
=> rw Übermittlung in Drittstaaten  
=> Verstoß gegen AnO AB
- Bußgeldrahmen:
  - Abs. 4 = 10 Mio € (2 % Umsatz)
  - Abs. 5 = 20 Mio € (4 % Umsatz)

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an  
die Datenschutz-Grundverordnung und zur Umsetzung der Richtlinie  
(EU) 2016/680**

(Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)



## § 22 DS-AnpUmG

### Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig

1. durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, wenn sie

...

b) zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die **Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich** oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs **erforderlich** ist, und diese Daten von **ärztlichem Personal** oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden **Geheimhaltungspflicht** unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden, oder

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. ...insbesondere :
  - 1. technisch organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
  - 2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
  - 3. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten ...
- **Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b keine Anwendung.**



## § 29

### Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten

- (3) Gegenüber den in § 203 Absatz 1, 2a und 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern bestehen die **Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden** gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) 2016/679 **nicht**, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem **Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten** dieser Personen führen würde.



# Was regelt das DSAnpUG-EU?

- Zu viel!

Konsequenzen?

- Risiko für Verantwortliche
- Rechtsunsicherheit

- Wo ist da die Öffnungsklausel?



---

# Welche Rolle spielt der staatliche Datenschutz?

- Ausbau/Umbau
- Neue EU-weite Koordination
- Neue Aufgaben:
  - Zertifizierung
  - PIA
  - Marktortprinzip
- Ihre Fragen ...





---

# **Erwartungen an die EU-Datenschutz-VO** **erfüllt?**

- 1. Mehr Rechtssicherheit**
- 2. Klare Aufsichtsstrukturen**
- 3. Angemessene Aufsichtsmittel**
- 4. Faire Wettbewerbsbedingungen**



**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**